

Musikverein Marzoll e. V.

§ 55-§ 79 BGB



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. November 1998

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Musikverein Marzoll e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Laufen unter VR 210 eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereins:

- a) Förderung und Erhaltung der Musik;
- b) Pflege der traditionellen bodenständigen Blasmusik;
- c) Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.

(2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) laufende Proben;
- b) Aus- und Weiterbildung von Musikschülern und Jungmusikern;
- c) Abhaltung von Musikfesten und Teilnahme an Musikertreffen;
- d) Teilnahme an musikalischen Wettbewerben;
- e) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- f) Werbung für das Musikinteresse durch Abhaltung von Konzerten usw.;
- g) Versammlungen und Besprechungen zur Koordination der Vereinsinteressen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Musikbundes von Ober und Niederbayern e. V. (MON).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Reingewinn aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Spenden und Subventionen

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus Aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Die Aufnahme von Aktiven und Passiven Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der aktiven Mitglieder ernannt.

(3) Aktives Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzung zum aktiven Musiker besitzt und in der Blaskapelle mitwirkt oder Mitglied des Vorstands ist.

Passives Mitglied (unterstützendes Mitglied) kann jede Person werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Jungmusiker sind Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen. Daneben gelten als Jungmusiker aktive Musiker bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Musikschüler sind Personen, die ein Instrument erlernen, deren Ausbildung durch den Verein gefördert wird und musikalisch und außermusikalisch in Jugendgruppen des Vereins betreut werden.

(4) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung nicht betroffen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Kameradschaft sich vergangen hat, die Vereinsbeschlüsse mißachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand endgültig nach § 9 Abs.6.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Musiker sind verpflichtet, an Proben und Veranstaltungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, die Kameradschaft zu halten und den Leiter der Musikkapelle in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikers überhaupt, jederzeit und überall zu wahren und die ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen usw. in sauberen Zustand zu erhalten

Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu leisten.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom 1. Vorsitzenden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum und Ort einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen.

(2) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Beurkundung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Sachwalter;
- b) Feststellung der Jahresrechnung durch zwei aus ihrer Mitte gewählten Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- c) Festsetzung der Beiträge für passive Mitglieder;
- d) Ehrung verdienter Musiker;
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins;
- f) Wahl des Vorstands.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Leiter der Musikkapelle
- f) Beisitzer
- g) Jugendleiter
- h) Notenwart
- i) Zeugwart
- j) Vertreter der Jungmusiker

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes in Amt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der übrige Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Der

Notenwart und der Zeugwart werden nur von den aktiven Musikern gewählt.

Im Übrigen gelten Absatz 4 und 5.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

(4) Der Leiter der Musikkapelle wird nur von den aktiven Mitgliedern gewählt. Eine Neuwahl erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Musiker. Bis zur Neuwahl ist eine Frist von 3 Monaten ab Antragstellung zu wahren.

(5) Der Vertreter der Jungmusiker wird von den Jungmusikern aus ihren Reihen gewählt.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Entscheidungen über Ausschluß von Mitgliedern ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Beurkundung durch den Versammlungsleiter und des Protokollführers.

§10 Regelungen für das Innenverhältnis, Vertretung, Vorstand § 26 BGB

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie jedoch verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften über 500 DM die Zustimmung oder die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt bei allen Versammlungen den Vorsitz (Versammlungsleiter). Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsit-

zende sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

(2) Dem Leiter der Musikkapelle obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er sorgt für die musikalischen Weiterbildung der Musiker und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich. Für dringliche Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von 500 DM verfügen.

(3) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Er erstellt den Jahresbericht.

(4) Der Kassier verwaltet die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben. Er hat über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

(5) Der Jugendleiter ist für die Ausbildung der Musikschüler und Jungmusiker zuständig. Er ist Ansprechpartner für die Jugendarbeit im Dachverband. Er berät den Vorstand bei der Gewährung von Ausbildungszuschüssen an die Musikschüler und Jungmusiker und bei der Beschaffung von Musikinstrumenten für die Musikschüler und Jungmusiker aus Mitteln des Vereins.

(6) Der Notenwart ist für die Registratur des Notenmaterials zuständig.

(7) Der Zeugwart verwaltet die vereinseigenen Instrumente und Uniformen. Er achtet darauf, daß die Uniformen und Musikinstrumente von den Musikern in sauberen und guten Zustand erhalten werden. Er berät den Vorstand bei notwendigen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen.

(8) Der Vertreter der Jungmusiker ist Sprecher der Jungmusiker gegenüber dem Vorstand. Er vertritt die örtliche Jugendgruppe in der Bezirksjungmusikerversammlung. Er hat an den Bezirksjungmusikerversammlungen mit einem von ihm zu benennenden weiteren Vertreter teilzunehmen. Er ist Ansprechpartner für Angelegenheiten des Kreisjugendrings

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden